

Interview mit Prof. Dr. Reinhard Merkel zu den völkerrechtlichen Aspekten des Bürgerkriegs in Syrien

„Die bewaffnete Rebellion ist nicht legitimiert“

Damien Valvasori

Seit beinahe drei Jahren wütet ein Bürgerkrieg in Syrien, dem mehr als 120.000 Menschen zum Opfer gefallen sind. Die Staatengemeinschaft reagierte hierauf gespalten. Während die USA kurz vor einer militärischen Intervention standen, bevorzugte Russland eine diplomatische Lösung des Konflikts. Das Tagblatt sprach mit Reinhard Merkel, Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie sowie Experte für Fragen des Völkerrechts und der Rechtsethik, über die Rechtfertigung einer internationalen militärischen Intervention, die Legitimität des Bürgerkriegs und über Auswege aus der Syrien-Krise.

Tagblatt: Der in Syrien anfangs friedliche Protest gegen den autoritär regierenden Präsidenten Baschar al-Assad ist im Zuge des Arabischen Frühlings Anfang 2011 erst radikalisiert, als ihn die Staatsmacht mit exzessiver Gewalt niederschlagen wollte. Daraufhin haben sich bewaffnete Rebellengruppen gebildet, welche anfangs für eine Demokratisierung Syriens kämpften.

Kann eine solche bewaffnete Rebellion in diesem Kontext völkerrechtlich gerechtfertigt sein?

Reinhard Merkel: „Auf das Völkerrecht bezogen ist das eine sehr komplizierte Frage. Das Völkerrecht betrifft zu allererst die Relation zwischen den Staaten und in der Regel nicht das, was innerhalb eines Staates passiert. Wenn aber in einem Staat ein Genozid verübt wird oder salopp gesagt schwere Verbrechen vonseiten der Staatsmacht begangen werden, dann sind dies gewichtige Ausnahmen, die allerdings nicht weiter definiert sind.“

Wenn man nun die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 in Betracht zieht, so steht dort in der Präambel sinngemäß, dass Staatsführungen ihre Bürger human und in Einklang mit rechtlichen Grundprinzipien behandeln sollen, um zu vermeiden, dass die Menschen in ihrer letzten Not zum bewaffneten Aufstand greifen.

Daraus folgt, dass das Völkerrecht den bewaffneten Aufstand als etwas ansieht, das vermieden werden soll. Aus der Ermahnung, laut der die Staaten ihre Bürger nicht unterdrücken sollen, kann man aber nicht ableiten, dass das Völkerrecht den bewaffneten Aufstand gut heißt. Zudem sind die Gesetzgeber des Völkerrechts die Staaten selbst. Sie haben kein Interesse daran, zu definieren, wann eine Regierung von einer bewaffneten Rebellion gestürzt werden kann. Alle Regierungen der Welt betrachten bewaffnete Aufstände als kriminell und terroristisch. Deswegen gibt es kein subjektives

„Eine bewaffnete Rebellion zu führen, um ein despotisches Regime zu stürzen, reicht für eine völkerrechtliche Legitimation nicht aus

Recht jedes Einzelnen, sich mit anderen zusammenzuschließen um eine Regierung zu stürzen. Als Rechtsphilosoph halte ich fest, dass es die generelle Pflicht zum Rechtsgehorsam gibt. Diese Pflicht ist eine ethische Pflicht, keine rechtliche. Zur bewaffneten Rebellion gegen den Staat gibt es allerdings auch im Bereich der Rechtsphilosophie keine definitive Festlegung. Ich persönlich stelle gar nicht in Frage, dass Assad ein Despot ist, der seine Bevölkerung unterdrückt. Hiergegen wehren sich die Rebellen mit kollektiver Notwehr. In Anbetracht der Politik Assads ist das zu legitimieren. Die Rebellen müssen sich aber nicht nur gegenüber der Politik Assads legitimieren, sondern auch gegenüber anderen Bürgern die nicht an einem bewaffneten Widerstand teilnehmen wollen.“

bellion gegen den Staat gibt es allerdings auch im Bereich der Rechtsphilosophie keine definitive Festlegung. Ich persönlich stelle gar nicht in Frage, dass Assad ein Despot ist, der seine Bevölkerung unterdrückt. Hiergegen wehren sich die Rebellen mit kollektiver Notwehr. In Anbetracht der Politik Assads ist das zu legitimieren. Die Rebellen müssen sich aber nicht nur gegenüber der Politik Assads legitimieren, sondern auch gegenüber anderen Bürgern die nicht an einem bewaffneten Widerstand teilnehmen wollen.“

Keine Situation der Notwehr

Das ist extrem schwierig, denn an diesem Punkt gibt es keine Situation der Not-



Seit Beginn des Bürgerkriegs sind in Syrien mehr als 120.000 Menschen getötet worden

wehr. Der Nachbar, der seine Familie schützen will und nicht an der bewaffneten Rebellion teilnimmt, attackiert niemanden. Keiner kann verpflichtet werden, das eigene Leben oder das seiner Familie für die Ziele anderer herzugeben, die er nicht billigt. In einem Bürgerkrieg ist dieser Grundsatz nicht mehr gewährleistet. Die Legitimation der bewaffneten Rebellion gegenüber den Bürgern, die diese Ablehnen, ist in Syrien nicht gegeben, somit ist die bewaffnete Rebellion nicht gerechtfertigt. Im Falle Syriens ist ausschließlich der zivile Ungehorsam legitim.“

„T“: Bedeutet dies, dass die syrischen Demonstranten verpflichtet sind, friedlich zu bleiben und keine bewaffnete Gegengewalt zu leisten? Ohne bewaffneten Aufstand hätte Assad die Demonstranten wohl mit brutalen Mitteln blutig niedergeschlagen.

R.M.: „Das ist die schwierige Anschlussfrage. Ich nehme in Kauf, dass Assad an der Macht geblieben wäre, dass das unterdrückerische Regime weiter existiert hätte und dass die Demonstranten blutig niederschlagen worden wären, auch wenn das einige Menschenleben gekostet hätte. Die Rebellen hätten dies auch in Kauf nehmen müssen. Zivile und gewaltfreie Widerstandsformen hätten auf lange Zeit gesehen das Regime beseitigt.“

„T“: In Syrien ist aus der bewaffneten Rebellion längst ein beinahe drei Jahre andauernder blutiger Bürgerkrieg geworden. Laut Völkerrecht, dürfen Staaten nicht aufseiten bewaffneter Rebellen in einen Bürgerkrieg eingreifen. Wird der Schutz der Menschenrechte angesichts der Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen übergangen?

R.M.: „Das könnte man nur sagen, wenn das Unterstützen bewaffneter Rebellen ein angemessener Schutz der Menschenrechte darstellen würde. Die Rebellen kämpfen, zumindest

anfangs, für eine bessere und rechtsstaatliche Zukunft Syriens, sind Kriegs- und Gewaltmittel. Das Risiko, dass der Bürgerkrieg zu gar nichts führt, weil die Staatsmacht zu stark ist und prominent unterstützt wird – Stichwort Iran und Russland –, ist zu groß. Das Ergebnis ist dann eine innere und äußere Verwüstung. Die Unterstützung eines Bürgerkriegs, der Syrien in eine absolute Katastrophe führt – mehr als 120.000 Menschen sind seit 2011

gestorben –, ist kein Mittel zum Schutz der Menschenrechte. Deshalb ist es laut Völkerrecht verboten, bewaffnete Aufstände zu unterstützen. Allerdings ist es laut Völkerrecht absolut legitim, eine Staatsmacht zu unterstützen.“

Man denke an die Militärintervention Frankreichs in Mali. Darüber gab es unter Völkerrechtlern keine Diskussionen.“

Innere und äußere Verwüstung

Allerdings gibt es Ausnahmen. Ein Regime, das einen flächendeckenden Genozid organisiert wie beispielsweise in Ruanda (beim Völkermord in Ruanda kamen bis zu einer Million Menschen ums Leben. Die Täter kamen vornehmlich aus den Reihen der ruandischen Armee und der Nationalpolizei, d.Red.) muss man auch mit innerer Gewalt legitim bekämpfen dürfen. Aber unter der Ebene eines Genozids sehe ich keine Rechtfertigung für einen Bürgerkrieg. Eine bewaffnete Rebellion zu führen, um ein despotisches Regime zu stürzen, reicht für eine völkerrechtliche Legitimation nicht aus.“

„T“: Vor einigen Monaten stand eine Militärintervention in Syrien kurz bevor. Für den US-Präsidenten Barack Obama hat der Einsatz von Chemiewaffen das Überschreiten einer roten Linie bedeutet, welche einen Militäreinsatz rechtfertigt. Ist ein Krieg, der ein Verbrechen ahndet sowie den Einsatz von Giftgas, legitim?

R.M.: „Das wäre die falsche Reaktion auf ein Verbrechen. Eine flä-

chendeckende militärische Reaktion ist nicht gerechtfertigt. Denn ein militärischer Einsatz würde vor allem Soldaten der syrischen Staatsarmee treffen. Angenommen, der Einsatz von Giftgas wäre ein Verbrechen, das der syrischen Armee zugeordnet werden kann, dann werden Soldaten getroffen, die die Chemiewaffen höchstwahrscheinlich nicht selbst abgefeuert haben. Wahrscheinlich werden auch zwangsrekrutierte Soldaten getötet. Der kleine Soldat X sowie die Zivilbevölkerung wären die Opfer eines militärischen Eingreifens. In der Rechtstheorie nennt man dies Kollektivbestrafung. Die ist unter keinen Umständen zu legitimieren.“

Die richtige Reaktion wäre die Strafverfolgung gewesen. Kriegsverbrechen gehören zur Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshof (ISGH). Syrien erkennt den Strafgerichtshof zwar nicht an, wie die USA übrigens auch. Dennoch kann der ISGH die Untersuchung an sich ziehen wenn er den Fall vom UN-Sicherheitsrat überwiesen bekommt. Das wäre die richtige Lösung gewesen.“

gewesen. Kriegsverbrechen gehören zur Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshof (ISGH). Syrien erkennt den Strafgerichtshof zwar nicht an, wie die USA übrigens auch. Dennoch kann der ISGH die Untersuchung an sich ziehen wenn er den Fall vom UN-Sicherheitsrat überwiesen bekommt. Das wäre die richtige Lösung gewesen.“

„T“: Wie stehen die Chancen auf eine demokratische und rechtsstaatliche Zukunft für Syrien?

R.M.: „Wenn die Entwicklung der Gewalt so weitergeht bis zu einem Erschöpfungspunkt des ausgebluteten Seins, dann sehe ich die Chancen sehr finster. Dann wird Assad die Oberhand behalten und das Land wird geteilt bleiben. Wenn der Westen in Genf (am 22. Januar soll eine Syrien-Friedenskonferenz in Genf stattfinden, d.Red.) allerdings als ehrlicher Makler der syrischen Regierung gegenübertritt und diese ernst nimmt – also auf diplomatische Dominanz verzichtet –, dann sehe ich die Chancen besser. Eine rechtsstaatliche Zukunft kann es nicht geben, wenn die Staatsmacht rund um Assad einfach ausgeschlossen wird. Die Demokratisierung ist ein schlechter Prozess, bei dem man den Staatsapparat nicht komplett übergehen kann. Es wird noch lange dauern, bis man in Syrien von Rechtsstaatlichkeit sprechen kann, allerdings wären die Chancen auf eine schnellere rechtsstaatliche Zukunft ohne den Bürgerkrieg viel größer gewesen. Mit diesem hat man dem Land für Generationen tiefe innere und äußere Wunden zugefügt.“



Foto: François Aussems

Laat Prof. Dr. Reinhard Merkel wäre eine Strafverfolgung des syrischen Regimes vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag die richtige Reaktion auf die Politik Assads